



Herrn  
Gerulf Trnka

per E-mail

Eisenstadt, am 17.6.2015

Sachb.: Dr. Fritz  
e-mail: [post.abteilung5@bgld.gv.at](mailto:post.abteilung5@bgld.gv.at)  
Tel.: +43 (0) 2682 / 600 - 2901  
Fax: +43 (0) 2682 / 600 - 2790

**Zahl:** 5/V.SchfG-10001-30-2015

**Betreff:** Trnka Gerulf; Anfrage bezüglich  
Nachtsegelverbot am Neusiedler See

Sehr geehrter Herr Trnka!

Zu Ihrer Anfrage vom 7.6.2015 wird bekannt gegeben, dass der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung kein Nachtsegelverbot entnommen werden kann.

In § 46 Abs. 5 leg.cit. sind Bestimmungen enthalten, welche Lichter Kleinfahrzeuge unter Segel bei Nacht führen müssen.

Bei Einhaltung dieser Bestimmungen ist daher das Segeln auch bei Nacht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
Der Hauptreferatsleiter:

Dr. Hedl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter  
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>